

## Mitarbeiterprämie 2024 (steuer- und beitragsfrei)

Für das Kalenderjahr 2024 wurde für Dienstgeber/innen die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten formalen Voraussetzungen eine **Mitarbeiterprämie von bis zu € 3.000,00** pro Dienstnehmer/in Lohnabgabefrei zu gewähren. Die Lohnabgabefreiheit umfasst Lohnsteuer, Sozialversicherung, Beiträge zur betrieblichen Vorsorge, DB, DZ sowie Kommunalsteuer. Die Mitarbeiterprämie gilt als „Verlängerung“ der Teuerungsprämie für 2022 und 2023, wobei die Bedingungen für die Mitarbeiterprämie gegenüber der Teuerungsprämie verschärft wurden. Nach derzeitiger Rechtslage ist die steuerbegünstigte Gewährung der Mitarbeiterprämie auf **das Kalenderjahr 2024 befristet**.

Neben der zeitlichen und betragsmäßigen Begrenzung sind formale Voraussetzungen für die Geltendmachung der lohnabgabefreien Gewährung der Mitarbeiterprämie zu beachten. Die Steuerbegünstigung ist nur dann gegeben, wenn die Mitarbeiterprämie in voller Höhe auf einer lohngestaltenden Vorschrift beruht. Die Zahlung muss daher **auf der Grundlage des einschlägigen Kollektivvertrags** oder einer durch Kollektivvertrag ermächtigten Betriebsvereinbarung erfolgen. Wenn der Kollektivvertrag zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung berechtigt, aber kein Betriebsrat besteht, kann mit allen Arbeitnehmer/innen eine Vereinbarung über die Gewährung einer Mitarbeiterprämie getroffen werden. Eine solche vertragliche Vereinbarung ist auch dann erforderlich, wenn es sich um eine Branche handelt, in der kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert.

Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die den Arbeitnehmer/innen bisher nicht gewährt wurde. Es darf also keine Bezugsumwandlung vorliegen (z.B. Gewährung der Mitarbeiterprämie anstelle eines Gehalts- bzw. Lohnanteils, einer bisher üblichen Jahresprämie oder einer Prämie aufgrund von Leistungsvereinbarungen). Bisher gewährte Teuerungsprämien sind für die Lohnabgabefreiheit der Mitarbeiterprämie unschädlich.

**Entsprechende Auskünfte erhalten Sie in unserer Lohnverrechnungsabteilung**

## Gewinnfreibetrag (GFB) – Investitionen oder Wertpapierkauf

Bis € 33.000,- Gewinn (seit 2024, vorher € 30.000,-) steht der **15 %-ige GFB** jedem Steuerpflichtigen mit betrieblichen Einkünften automatisch zu, das ist der sogenannte Grundfreibetrag in Höhe von maximal € 4.950,-. Ist der Gewinn höher als € 33.000,-, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender investitionsbedingter GFB nur dann zu, wenn noch vor Jahresende Investitionen in bestimmte körperliche Wirtschaftsgüter (ungebrauchte, abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer von zumindest vier Jahren, keine PKWs etc.) getätigt werden.

**Wenn keine Sachinvestitionen notwendig sind bzw. getätigt werden, kann auch in bestimmte Wertpapiere investiert werden.**

Beispiel: Gewinn € 50.000,-. GFB 15% für € 33.000,- steht immer zu. Für die Vollaussnutzung des GFB sind noch € 2.210,- an **Sachinvestitionen oder Wertpapierkäufe** notwendig (= 13 % vom restlichen Gewinn € 17.000,-). Somit gesamter GFB € 7.160,-.

**Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite [www.nordsued.net](http://www.nordsued.net).**

## Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ab 2023 wurde die Grenze für die **Sofortabschreibung** für „geringwertige“ Investitionen auf € 1.000,-- angehoben.

## Sonstige Arbeitnehmerbegünstigungen

Kosten für **Betriebsveranstaltungen** (zB Weihnachts- bzw. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge) bleiben bis € 365,- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (z.B. **Weihnachtsgeschenke**, Gutscheine) sind bis € 186,-- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.

Ein Zuschuss des Arbeitgebers zu **den Kinderbetreuungskosten** für Kinder der Mitarbeiter bis 10 Jahre ist bis maximal € 2.000,- pro Jahr steuerfrei (Formular L35).

Seit 1.7.2021 kann der Arbeitgeber auch die Kosten für eine **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel** für seine Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen, sofern dieses Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Die Begünstigung setzt voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gelten. Einzelfahrscheine oder Tageskarten sind daher nicht begünstigt. Unter die Begünstigung fällt auch das Klimaticket.

**Homeoffice-Pauschale:** Zur Abgeltung von Mehraufwendungen kann der Arbeitgeber bis zu € 3,- pro Homeoffice-Tag steuerfrei ausbezahlen. Dies ist für höchstens 100 Homeoffice-Tage im Jahr möglich. Somit können bis zu € 300,- pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei belassen werden.

## Registrierkassenjahresbeleg

Für die Registrierkasse ist mit **Ende des Jahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember)** auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die verpflichtende Überprüfung des Jahresbelegs kann manuell mittels der entsprechenden BMF-App oder automatisiert durch die Registrierkasse durchgeführt werden (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres). Zu beachten ist auch, dass das vollständige Datenerfassungsprotokoll zumindest quartalsweise extern zu speichern und aufzubewahren ist.

## KM-Gelder, Tages- und Nächtigungsgelder ab 2025

- |  |                |                 |
|--|----------------|-----------------|
| • Tagesgelder (für 12 Stunden)         | Bisher € 26,40 | Ab 2025 € 30,-- |
| • Nächtigungsgelder (pro Nacht)        | Bisher € 15,-- | Ab 2025 € 17,-- |
| • KM-Geld für PKW pro betrieblichen KM | Bisher € 0,42  | Ab 2025 € 0,50  |

**Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite [www.nordsued.net](http://www.nordsued.net).**

## **Umsatzsteuer Kleinunternehmergrenze – Neu ab 2025 € 55.000,-**

Bisher lag die maßgebliche Grenze für die Kleinunternehmerregelung bei **35.000 EUR netto pro Jahr**, was bei unterstellter Steuerpflicht und einem Steuersatz von 20 % einer Bruttogrenze von 42.000 EUR entspricht. Diese Grenze konnte innerhalb von fünf Jahren einmalig um bis zu 15 % überschritten werden.

Zukünftig wird der Schwellenwert mit dem AbgÄG 2024 auf **55.000 EUR brutto angehoben**. Dies bedeutet inklusive der Umsatzsteuer, also die Summe Ihrer betrieblichen Einnahmen.

**Für etwaige Rückfragen oder Zusatzinformationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite [www.nordsued.net](http://www.nordsued.net).**